



**Ordentliche Hauptversammlung 2008
der AIXTRON Aktiengesellschaft, Aachen**

**Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 8
(Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb
und zur Verwendung eigener Aktien)**

**BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT ZU
TAGESORDNUNGSPUNKT 13 VOM 22. MAI 2002 (ALS AUSZUG AUS DER NOTARIELLEN
NIEDERSCHRIFT DER HAUPTVERSAMMLUNG)**

22.05.2002

- 31 -

Tagesordnung Punkt 13

Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur ein- oder mehrmaligen Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen (Aktienoptions-Plan 2002) und Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.511.495,- (Erhöhungsbetrag) durch Ausgabe von bis zu 3.511.495 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1 je Aktie („Stückaktien“) bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der AIXTRON AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dessen Verlauf sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, nach Zustimmung des Aufsichtsrats - in einem oder mehreren Teilen („Programme“) - Bezugsrechte für den Bezug von Stückaktien der AIXTRON AG an Bezugsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Der nicht vorgelesene, aber in der Tagesordnung bekanntgemachte Teil dieses Tagesordnungspunktes lautet:

„aa) Bezugsberechtigte:

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfaßt Vorstandsmitglieder der AIXTRON AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen gemäß der in lit. bb) festgelegten Aufteilung. Der Umfang des jeweiligen Angebots wird durch den Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit der Vorstand betroffen ist, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

bb) Aufteilung der Bezugsrechte:

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte teilt sich auf den Kreis der Bezugsberechtigten wie folgt auf:

- 15 % auf den Vorstand der AIXTRON AG,
- 5 % auf die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen,
- 80 % auf die Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen.

Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG vorgesehen ist. Mitarbeiter der AIXTRON AG, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen vorgesehen ist.

cc) Begebung, Laufzeit:

Bezugsrechte der Aktienoptions-Programme können jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder der Veröffentlichung des Ergebnisses des 3. Quartals eines Geschäftsjahres angeboten und von den Bezugsberechtigten erworben werden („Erwerbszeitraum“).

Die Laufzeit der jeweils auszugebenden Bezugsrechte kann bis zu zehn Jahre betragen.

dd) Ausübungsbetrag und Erfolgsziel:

Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer Stückaktie der AIXTRON AG. Der bei der Ausübung des Bezugsrechts für den Bezug einer Stückaktie der AIXTRON AG zu entrichtende jeweilige Ausübungsbetrag entspricht dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurse der AIXTRON-Aktie während der letzten zwanzig Börsentage vor der jeweiligen Beschlussfassung des Vorstands über die Auflegung des jeweiligen Aktienoptions-Programms („Referenzbetrag“), zuzüglich eines Aufschlages von 20% auf den Referenzbetrag als Erfolgsziel („Ausübungsbetrag“). Zur Ermittlung des Referenzbetrages fließen die jeweiligen Durchschnittswerte der Frankfurter Schlusskurse der AIXTRON-Aktie im XETRA-Handel oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem ein.

Der jeweilige Bezugspreis ist nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen anzupassen, wenn die Gesellschaft wäh-

rend der Laufzeit der Bezugsrechte Kapitalmaßnahmen durchführt oder Wandlungs- oder Bezugsrechte begründet. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des jeweiligen Bezugspreises sowie der Ausübungshürde sichergestellt ist.

ee) Sperrfrist und Ausübung:

Die Bezugsrechte können frühestens zwei Jahre nach Begebung ausgeübt werden. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Bezugsrechte oder Teile der Bezugsrechte, die einem Bezugsberechtigten gewährt worden sind, erst nach Ablauf einer längeren Sperrfrist ausgeübt werden können.

Nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist ist die Ausübung der Bezugsrechte nur innerhalb von Ausübungsphasen („Ausübungsphasen“) und nur an Tagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt/Main geöffnet sind („Ausübungstage“), zulässig. Die Ausübungsphasen beginnen jeweils am 4. Frankfurter Bankarbeitstag im Anschluss an eine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder die Vorlage des Quartalsberichts für das 3. Quartal und enden am 14. Frankfurter Bankarbeitstag, der auf den Beginn der Ausübungsphase folgt.

Es kann vorgesehen werden, dass die Bezugsrechte in den Ausübungsphasen nicht vollständig, sondern nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ausgenutzt werden dürfen („Ausübungstranchen“).

Falls und soweit Ausübungstage in einen Zeitraum fallen, der mit dem Tag beginnt, an dem die AIXTRON AG ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, und an dem Tag endet, jeweils einschließlich, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse am Main „ex Bezugsrecht“ notiert werden, ist eine Ausübung der Bezugsrechte unzulässig und die jeweilige Ausübungsfrist verlängert sich um eine entsprechende Anzahl von Ausübungstagen unmittelbar nach Ende des Sperrzeitraums.

ff) Persönliches Recht

Die Bezugsrechte können nur durch die bezugsberechtigte Person selbst ausgeübt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bezugsrechte von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Gesellschaft an die einzelnen berechtigten Personen zu übertragen. Die Verfügung über die Bezugsrechte ist ausgeschlossen, insbesondere

sind sie nicht übertragbar. Die Bezugsrechte sind jedoch vererblich. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange zwischen der bezugsberechtigten Person und der Gesellschaft bzw. dem verbundenen Unternehmen ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Optionsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen für den Fall, dass die bezugsberechtigte Person verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder ihr Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft bzw. dem verbundenen Unternehmen in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet oder das verbundene Unternehmen aus dem AIXTRON Konzern ausscheidet.

gg) Regelung von Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Aktienoptions-Programme für die bezugsberechtigten Mitarbeiter der AIXTRON AG, für bezugsberechtigte Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und bezugsberechtigte Mitarbeiter verbundener Unternehmen sowie die Einzelheiten der Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Aktienoptions-Programme den Vorstand der AIXTRON AG betreffen, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat.

Der Vorsitzende führte zu diesem Tagesordnungspunkt weiter aus:

b) § 4 Absatz 2 der Satzung wird durch folgenden neuen Unterabsatz 6 ergänzt:

„2.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.511.495,- eingeteilt in bis zu 3.511.495 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Gewährung von Bezugsrechten den Vorstand der AIXTRON Aktiengesellschaft betrifft, erfolgt

- 35 -

die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat."

**BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT
VOM 22. MAI 2007 ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 10 (ALS AUSZUG AUS DER
NOTARIELLEN NIEDERSCHRIFT DER HAUPTVERSAMMLUNG)**

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung und Zustimmung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Reduzierung bestehender bedingter Kapitalia und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II 2007 zur Bedienung des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 und Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des vorliegenden Aktienoptionsprogramms 2007 („Aktienoptionsprogramm“) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats an bezugsberechtigte Personen, die einer der in Ziffer (1) genannten Personengruppe angehören, bis einschließlich zum 21. Mai 2012 Aktienoptionen auszugeben, die zum Bezug einer Anzahl von Aktien berechtigen, deren anteiliger Betrag am

Grundkapital insgesamt dem Betrag des bedingten Kapitals entspricht, das für die Bedienung des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 unter nachstehender lit. c) zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird (derzeit 3.919.374 Aktien) und im Falle einer etwaigen späteren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ebenfalls den gemäß § 218 AktG erhöhten Betrag des bedingten Kapitals umfasst. Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug von je einer Aktie an der Gesellschaft. Die Aktienoptionen haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Bedienung der ausgeübten Optionsrechte mit Aktien an der Gesellschaft kann nach Wahl der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats entweder durch Ausnutzung des unter nachstehender lit. c) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe einer künftig zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb und Wiederverkauf eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen, soweit kein Barausgleich gewährt wird.

Die Gesellschaft kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bedingungen des vorliegenden Aktienoptionsprogramms für die Abwicklung ein Kreditinstitut, eine Wertpapierhandelsbank oder ein gleichwertiges Institut einschalten („Administrator“), der nach Weisung des Vorstands, oder soweit dieser selbst berechtigt ist, des Aufsichtsrats handelt.

Die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgender Bestimmungen:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des Aktienoptionsprogramms dürfen Aktienoptionen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließlich an Personen ausgegeben werden, die einer der nachfolgenden Personengruppen angehören:

- An Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- an Geschäftsführungsmitglieder von Gesellschaften, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG sind („Konzerngesellschaften“), und
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger, die bei der Gesellschaft oder einer der Konzerngesellschaften angestellt sind (Arbeitnehmer).

Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den genauen Kreis der Berechtigten und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen. Abweichend hiervon trifft allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft diese Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, und zwar unabhängig davon, ob der Optionsanspruch durch Ausnutzung

des bedingten Kapitals, durch eigene Aktien der Gesellschaft oder durch Barausgleich erfüllt wird.

Die Aktienoptionen können auch von einem Administrator übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung des Vorstands, oder soweit dieser selbst berechtigt ist, allein des Aufsichtsrats, an die Bezugsberechtigten zu übertragen. Der Administrator ist nicht zur Ausübung der Aktienoptionen berechtigt.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- 20 % auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- 20 % auf Geschäftsführungsmitglieder von Konzerngesellschaften,
- 60 % auf Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie erwerbsberechtigte Arbeitnehmer der vorgenannten Gesellschaften, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung einer Konzerngesellschaft sind, erhalten die Aktienoptionen jeweils nur aus dem Volumen, das für die hierarchisch höherstehende Personengruppe vorgesehen ist.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist jährlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berichten, sofern die Hauptversammlung nicht in zulässiger Weise etwas anderes beschließt. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziffer (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt. Die mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einzelnen festzulegenden Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder aber nach Wahl der Gesellschaft einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien oder ein Barausgleich an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in nicht weniger als drei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 50 % des Gesamtvolumens umfasst. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der Bedingungen des vorliegenden Aktienoptionsprogramms den Berechtigten Aktienoptionen zur Zeichnung anbieten; sofern der Vorstand selbst betroffen ist, handelt allein der Aufsichtsrat. Die im Angebot anzugebende Zeichnungsfrist soll dabei mindestens zwei Wochen betragen und darf nicht in einen Zeitraum fallen, in dem die Ausgabe von Aktienoptionen gemäß dieser Ziffer (3) ausgeschlossen ist. Die Zeichnungsfrist kann ausnahmsweise entsprechend verkürzt werden, wenn die Zeichnung von Aktienoptionen ansonsten in einen solchen Zeitraum fiel. Mit Unterzeichnung des Angebots durch den Berechtigten gegenüber dem Vorstand, oder sofern dieser selbst betroffen ist, dem Aufsichtsrat, kommt zwischen dem Berechtigten und der Gesellschaft ein Optionsvertrag zustande. Als Tag der Ausgabe der Aktienoptionen gilt der Tag des Zeichnungsangebots („Tag der Ausgabe“).

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist während der Zeiträume gemäß Ziffer (4) zulässig.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Die Wartezeit beginnt unabhängig vom Tag der Annahme des Zeichnungsangebots durch den Berechtigten am letzten Tag der jeweiligen Zeichnungsfrist, innerhalb derer der Berechtigte das Zeichnungsangebot angenommen hat.

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können nach Ablauf der Wartezeit grundsätzlich nur während der nachfolgend aufgeführten Ausübungszeiträume an jedem Tag, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt/Main für normale Bankgeschäfte geöffnet sind („Bankarbeitstage“), ausgeübt werden („Ausübungszeiträume“). Eine Ausübung ist jedoch nicht möglich, wenn ein Bankarbeitstag, an dem die Ausübung grundsätzlich möglich wäre, in eine der nachfolgend aufgeführten Blackout-Perioden fällt. Die Ausübungszeiträume betragen jeweils zwanzig (20) Bankarbeitstage und beginnen jeweils an den nachfolgenden Bankarbeitstagen (jeweils einschließlich):

- Am dritten Bankarbeitstag nach einer Bilanzpressekonferenz oder einer Analystenkonferenz,

- am dritten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung eines Quartals- bzw. Halbjahresfinanzberichts oder – falls die Gesellschaft vorläufige Zahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht – solcher Zahlen,
- am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Die Blackout-Perioden beginnen und enden an den nachfolgenden Bankarbeitstagen (jeweils einschließlich):

- Am letzten Bankarbeitstag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden können bis zum zweiten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, oder
- am Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft in einem gesetzlichen Pflichtblatt bis zum Tage, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals amtlich „ex Bezugsrecht“ notiert werden.

Die Ausübung der Bezugsrechte ist nach Ablauf der Wartefrist unter Berücksichtigung der Ausübungszeiträume und Blackout-Perioden letztmalig am Bankarbeitstag vor Ablauf von zehn Jahren, gerechnet ab dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(5) Ausübungspreis, Erfolgsziel

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht 120 % des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Handelstagen vor dem Tag der Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag des Zeichnungsangebots). Handelstage sind solche Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse gemäß dem von ihr veröffentlichten Handelskalender Wertpapiere handelt.

Die mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einzelnen festzulegenden Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor Bezugsrechtsab-

schlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einzelnen festzulegenden Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen. Die Ausgestaltung der für den Vorstand geltenden Optionsbedingungen obliegt allein dem Aufsichtsrat.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Persönliches Recht / (Un-) Übertragbarkeit

Die Aktienoptionen können nur durch die Berechtigten selbst ausgeübt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Aktienoptionen von einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierhandelsbank mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung des jeweiligen Vergütungsorgans an die einzelnen berechtigten Personen zu übertragen. Die Verfügung über die Aktienoptionen ist ausgeschlossen, grundsätzlich sind sie nicht übertragbar. Die Aktienoptionen sind jedoch vererblich. Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, solange zwischen dem Berechtigten und der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaft ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Optionsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für den Fall, dass der Berechtigte verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder sein Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaft in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet oder die Konzerngesellschaft aus dem Konzernverbund ausscheidet.

(7) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, allein durch den Aufsichtsrat festgelegt. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Aktienoptionen innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des zulässigen Zeitraums, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen Berechtigten, Regelungen über die Ausübung und zur Übertragbarkeit sowie den Verfall von Aktienoptionen und weitere Verfahrensregelungen. Im Rahmen der gesetzli-

chen Vorschriften oder sonstigen Regeln des jeweils anwendbaren Rechts können die Optionsbedingungen für im Ausland ansässige Bezugsberechtigte besondere Bestimmungen enthalten, so zum Beispiel das Recht zum Bezug von sog. American Depositary Receipts anstelle von Aktien an der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch einen ausländischen Administrator einschalten.

b) Reduzierung bisheriger bedingter Kapitalia

Vor Schaffung eines neuen bedingten Kapitals II 2007 gemäß lit. c) sollen zunächst zwei nicht mehr in vollem Umfang benötigte bedingte Kapitalia reduziert werden.

(1) Reduzierung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.4

§ 4 Ziffer 2.4 der Satzung der Gesellschaft enthält ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 2.924.328,00, das der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5 dient.

Bis zum heutigen Tage wurden vom Vorstand und Aufsichtsrat unter Ausnutzung der Ermächtigung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5 Bezugsrechte gewährt, die zum Bezug von bis zu maximal 1.926.005 Aktien berechtigen. Von der Ermächtigung zur Gewährung von darüber hinaus gehenden Bezugsrechten wurde und wird seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats kein Gebrauch gemacht. Bezogen auf das bedingte Kapital in Höhe von EUR 2.924.328,00 können daher über einen Betrag von EUR 1.926.005,00 hinaus keine Rechte geltend gemacht werden, weshalb das bedingte Kapital auf diesen Betrag reduziert und infolgedessen Satz 1 des § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der Gesellschaft unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst werden soll.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.926.005,00 eingeteilt in bis zu 1.926.005 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.

(2) Reduzierung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.6

§ 4 Ziffer 2.6 der Satzung der Gesellschaft enthält ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 3.511.495,00, das der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter ver-

bundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002) dient.

Bis zum heutigen Tage wurden vom Vorstand und Aufsichtsrat unter Ausnutzung der Ermächtigung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002) Bezugsrechte gewährt, die zum Bezug von bis zu maximal 3.134.560 Aktien berechtigen. Von der Ermächtigung zur Gewährung von darüber hinaus gehenden Bezugsrechten wurde und wird seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats kein Gebrauch gemacht. Bezogen auf das bedingte Kapital in Höhe von EUR 3.511.495,00 können daher über einen Betrag von EUR 3.134.560,00 hinaus keine Rechte geltend gemacht werden, weshalb das bedingte Kapital auf diesen Betrag reduziert und infolgedessen Satz 1 des § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der Gesellschaft unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst werden soll.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.134.560,00 eingeteilt in bis zu 3.134.560 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.

(3) Satzungsänderungen

Aufgrund der vorstehenden Beschlüsse unter den Absätzen (1) und (2) ergeben sich folgende Änderungen der Satzung.

aa) Satz 1 des § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der Gesellschaft wird unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst:

„2.4 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.926.005,00 eingeteilt in bis zu 1.926.005 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.“

bb) Satz 1 des § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der Gesellschaft wird unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst:

„2.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.134.560,00 eingeteilt in bis zu 3.134.560 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.“

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II 2007 zur Bedienung des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 und Satzungsänderung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007). Das Bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächti-

gungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II 2007 erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem gemäß lit. (a) Ziffer (5) dieses Tagesordnungspunkts 10 festgelegten Ausübungspreis entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wird folgende Ziffer 2.7 eingefügt:

„2.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007). Das Bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.“

Die bisherige Ziffer 2.7 des § 4 der Satzung der Gesellschaft verschiebt sich entsprechend und wird zu Ziffer 2.8.